

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

## Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) vom 25.06.2020

### Stellungnahme durch<sup>1</sup>:

Datum: 22.07.2020

Name: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.

Ansprechpartner: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>2</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

<sup>2</sup> Art des Kommentars: **allg** = allgemein; **te** = technisch; **red** = redaktionell

1	DVGW	§ 7 Abs. 2	S. 13	te	<p>Gasturbinen mit hohen jährlichen Betriebsstunden sollen, sofern sie keine Kraft-Wärme-Kopplung nach Absatz 1 durchführen, den Kombibetrieb (GuD) durchführen. Von diesem neu eingefügten Absatz wären sowohl neue als auch bestehende Gasturbinenanlagen betroffen. Die Vorschrift soll § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes konkretisieren, wonach Energie sparsam und effizient zu verwenden ist. Der Kombibetrieb (GuD) ermöglicht eine deutliche Steigerung des effizienten Einsatzes von Energie in Gasturbinen. Die Vorschrift soll bei hohen jährlichen Betriebsstunden von 1500 Stunden und mehr verhältnismäßig sein.</p> <p>Aus Sicht des Einwenders kann die Verhältnismäßigkeit der geforderten Maßnahmen nicht an einer pauschalen Betriebsstundenzahl festgemacht werden. Bei der Prüfung sind insbesondere das Größenverhältnis von Gasturbine und Dampfturbine, die geplante Betriebsstundenzahl, die Brennstoffbeschaffenheit und die Brennstoff- und CO<sub>2</sub>-Preise, der Platzbedarf sowie eine Vielzahl weiterer standortspezifischer Faktoren zu berücksichtigen. Der Betreiber könnte durch die Regelung in eine nicht verhältnismäßige Investition gezwungen werden, die insbesondere auch dem Zweck der Anlage, nämlich der schnellen Bereitstellung flexibler Leistung solcher betroffenen Gasturbinenanlagen, zuwiderlaufen kann. Der Betreiber müsste dann auf die Investition verzichten. Die Ausrüstung mit einer Dampfturbine löst erhebliche zusätzlich Investitions- und Betriebskosten gegenüber einer Gasturbine im Solobetrieb aus. Hierfür gibt es zurzeit keine staatliche Förderung wie sie zum Beispiel das KWKGesetz für KWK-Anlagen ermöglicht.</p>	<p>(2) Der Betreiber einer Gasturbinenanlage <b>zur Stromerzeugung</b>, die auch für einen Betrieb mit jährlich 1500 Betriebsstunden oder mehr im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren verfügbar sein soll, hat bei der Errichtung oder der wesentlichen Änderung ohne Durchführung einer Maßnahme zur Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßnahmen zum Kombibetrieb (Gas- und Dampfturbinen-Prozess) durchzuführen, <b>es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig. Der Betreiber hat der zuständigen Behörde diesen Umstand gemäß anzuzeigen.</b></p>	
---	------	------------	-------	----	--	--	--

2				<p>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Umstellung auf Kombibetrieb mit erheblich strengeren Umweltauflagen nach § 33 – insbesondere an die NOx-Emissionen – verbunden wäre. Der strengere Grenzwert für Kombibetrieb könnte voraussichtlich bei sehr flexiblem Anlagenbetrieb nicht gehalten werden und so die Ausrüstung der Anlage mit SCR-Katalysator erzwingen. Dies würde nicht nur die Investitionskosten der Anlage, sondern in vielen Fällen auch die Genehmigungsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen und den Platzbedarf noch einmal erheblich erhöhen.</p> <p>Darüber hinaus ist die neue Regelung für Gasturbinen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen nicht sachgerecht. Solche üblicherweise als Gasturbinen im Solobetrieb ausgelegte Anlagen unterliegen aufgrund von Netzeinflüssen einer hohen Anzahl von Start-Stopp Vorgängen. Diese Vorgänge haben erfahrungsgemäß einen starken Einfluss auf warmgehende Anlagenbauteile (Kessel, Dampferhitzer, etc.) und führen zu starker Alterung, Verschleiß und Fehleranfälligkeit dieser Bauteile. Diese zusätzliche Fehlerquelle darf keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit einer Gasturbine im Erdgasnetz nehmen. Darüber hinaus sind die regulatorischen Rahmenbedingungen zu beachten, die den Betreibern von Verdichterstationen eine Stromeinspeisung in das öffentliche Stromnetz verwehren.</p> <p>Der Einwender schlägt deswegen die Streichung von Abs. 2 vor. Falls die Streichung nicht erfolgt, muss er zwingend um eine Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und technischen Durchführbarkeit ergänzt werden.</p>		
---	--	--	--	--	--	--

3	DVGW	§ 9 Abs. 2	S. 14	te	<p>Der neue Absatz 2 richtet sich an alle neuen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr sowie an alle Erweiterungen um eine Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr, ausgenommen die nach Absatz 1 erfassten Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Strom mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr. Die Regelung soll der Klarstellung dienen, welche der betroffenen Anlagen mit einer Abscheideeinrichtung für Kohlenstoffdioxid nachgerüstet werden können, und soll auf diese Weise Informationen wie auch Handlungsspielräume für die Klimaschutzpolitik schaffen.</p> <p><b>Der Einwander unterstützt grundsätzlich die Bemühungen, zur langfristigen Erreichung der Klimaneutralität die unvermeidlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erfassen und stofflich zu verwenden, zum Beispiel zur Herstellung von synthetischen Gasen oder Kraftstoffen. Die technologische Entwicklung hierzu steht noch am Anfang und sollte nicht ordnungsrechtlich, sondern über geeignete wettbewerbliche und politische Rahmenbedingungen im Markt angereizt werden. Es ist davon auszugehen, dass künftig neben Kraftwerken &gt; 300 MW<sub>el</sub> vor allem auch Industrieprozesse und ggf. auch Abfallverbrennungsanlagen als ausreichende CO<sub>2</sub>-Quellen zur Verfügung stehen werden. Für kleine und mittelgroße Feuerungsanlagen stehen eine Vielzahl von weiteren verhältnismäßigeren direkten und indirekten Dekarbonisierungswegen zur Verfügung (z.B. grüne Gase, Biomasse, Effizienzsteigerungen, Elektrifizierung etc.). Die CO<sub>2</sub>-Abscheidung ist im Allgemeinen mit einem hohen Eigenverbrauch an</b></p>	<p><del>(2) Vor der erstmaligen Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb einer anderen als nach Absatz 1 genannten Anlage hat der Betreiber zu prüfen, ob die Nachrüstung von Anlagen für die Abscheidung, Kompression und die weitere Behandlung oder den Transport des Kohlendioxids technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Dies gilt entsprechend für die Änderung oder Erweiterung einer Anlage um eine Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.</del></p>	
---	------	------------	-------	----	---	--	--

4				<p><b>Strom und Wärme verbunden.</b>  <b>Die Ausdehnung der Prüfpflicht für Kraftwerke mit mehr als 300 MW elektrischer Leistung auf alle neuen oder erweiterten Großfeuerungsanlagen führt zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und ggf. verlängerten Genehmigungsverfahren und ist europarechtlich nicht gefordert. Für aktuell in Bau und Genehmigungsverfahren befindliche Anlagen könnte die neue Prüfpflicht zu erheblichen Verzögerungen führen. Der ggf. vorzuhaltende Platzbedarf könnte die Realisierung von neuen Anlagen aber auch vieler Erweiterungen bestehender Anlagen erschweren oder gänzlich verhindern. Eine solche Prüfpflicht ist insbesondere für den Einsatz von Biobrennstoffen, Wasserstoff oder zunehmend dekarbonisierten Gasen der öffentlichen Gasversorgung nicht erforderlich.</b></p> <p><b>Die Änderung der 13. BImSchV sollte sich auf eine 1:1-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen beschränken. Die Nachrüstung einer CCS-Einrichtung leistet auch keinen Beitrag zu den anderen Zielen der Verordnung, namentlich Erfüllung der in der 43. BImSchV verankerten Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und Unterstützung der EU-Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber.</b></p> <p><b>Nach dem Beschluss des Ausstiegs aus der Kohleverstromung und der damit verbundenen Abschaltung zahlreicher Kraftwerke ist auch nicht mehr mit dem Aufbau einer Infrastruktur für CCS zu rechnen. Die zu erwartende fehlende Zustimmung der Bevölkerung ist ebenfalls zu berücksichtigen.</b></p>		
---	--	--	--	--	--	--

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

5	DVGW	§ 14 Abs. 2	S. 16	te	Es fehlt die Definition der Vollast, diese variiert je nach Umgebungsbedingungen. Es sollte auf ISO-Bedingungen referenziert werden.	(2) Die Bestimmungen nach hat der Betreiber im Zuge eines Leistungstests, wenn die Anlage <b>mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie für den Dauerbetrieb zugelassen ist, <del>unter Vollast</del></b> nach der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage und nach jeder Änderung der Feuerungsanlage mit signifikanter Auswirkung auf die Bestimmungsgrößen vorzunehmen. Der Leistungstest nach ist nach EN-Normen durchzuführen. Sind keine EN-Normen verfügbar, können ISO-Normen oder nationale oder sonstige internationalen Normen verwendet werden, sofern sie die Bereitstellung von Daten gleicher wissenschaftlicher Qualität gewährleisten. <b>Ist ein Betrieb mit der höchsten Leistung während der Messung nicht möglich, erfolgt die Messung unter repräsentativen Betriebsbedingungen.</b>	
---	------	-------------	-------	----	--	--	--

6	DVGW	§ 14 Abs. 5	S. 16	te	<p>BVT 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 fordert eine einmalige Effizienzkontrolle einer Anlage nach der Inbetriebnahme der Anlage und jeder Änderung, die signifikante Auswirkungen auf den elektrischen Nettowirkungsgrad und/oder den gesamten Nettobrennstoffnutzungsgrad und/oder den mechanischen Nettowirkungsgrad der Verbrennungseinheit haben könnte. Dies wird über die Absätze 1 – 4 umgesetzt.</p> <p>Die im Entwurf vorgesehene Regelung nach Absatz 5 verpflichtet den Betreiber zur Bestimmung der im Betrieb erzielten jahresbezogenen Energienutzungsgrade. Die Bestimmung von Jahresbezogenen Wirkungs- und Nutzungsgraden ist europarechtlich nicht gefordert und sollte gestrichen werden. Die Änderung der 13. BImSchV sollte sich auf eine 1:1-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen beschränken.</p> <p>Der brennstoffbezogene Jahresnettonutzungsgrad ist als ex-post-Kriterium insbesondere für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte gem. §33 ungeeignet, weil er nicht den emissionswirksamen Betriebszustand der Anlage abbildet. Somit führt das Erfordernis, den mittleren Nutzungsgrad jährlich im Sinne der Anlagenüberwachung zu bestimmen, zu keinem Informationsgewinn im Sinne des Immissions-schutzes (Siehe hierzu auch Änderungsvorschlag zu § 33 Abs. 8).</p> <p>Die zwangsläufig nachträgliche Bestimmung der subjektiven jahresbezogenen Effizienzwerte ist zumindest mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und ggf. auch Nachrüstungen bei der Messtechnik verbunden und leistet keinen signifikanten Mehrwert gegenüber den objektiven Effizienzwerten nach § 14 Abs. 1.</p> <p>Die Kontrolle von Grenzwerten an nachträglich erhobenen, jahresbezogenen Effizienzwerten ist im behördlichen Vollzug nicht sinnvoll darstellbar.</p>	<p><del>5) Der Betreiber hat bei Feuerungsanlagen zur Bereitstellung von elektrischer oder mechanischer Energie für jedes Jahr den mittleren mechanischen oder elektrischen Jahresnettonutzungsgrad zu bestimmen. Bei Anlagen nach , die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, bestimmt der Betreiber zusätzlich den mittleren brennstoffbezogenen Jahresnettonutzungsgrad. Bei Feuerungsanlagen zur ausschließlichen Bereitstellung von Nutzwärme bestimmt der Betreiber den mittleren brennstoffbezogenen Jahresnettonutzungsgrad.</del></p>	
---	------	-------------	-------	----	---	--	--

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

6	DVGW	§ 14 Abs. 6	S. 16	te	Folgeänderung zur vorgeschlagenen Streichung von § 14 Abs. 5.	<p>(6) Die Ergebnisse der nach vorgenommenen Bestimmungen des elektrischen oder mechanischen Nettowirkungsgrades und/oder des brennstoffbezogenen Nettowirkungsgrades <del>so wie der nach vorgenommenen Bestimmungen des mittleren elektrischen oder mechanischen Jahresnettonutzungsgrades und/oder des mittleren brennstoffbezogenen Jahresnettonutzungsgrades</del> sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Ergebnisse sind fünf Jahre nach Ende des Ergebniszeitraumes aufzubewahren.</p>	
---	------	-------------	-------	----	---	---	--



7	DVGW	§ 19 Abs. 1	S. 20	te	<p>In § 19 wird beschrieben, dass Jahresmittelwerte aus den vorhandenen Halbstundenmittelwerten gebildet werden und nicht mehr aus den gültigen Tagesmittelwerten. Dies ist eine Verschärfung für Anlagen mit geringer täglicher Betriebszeit (z.B. Spitzen- bzw. Mittellastanlagen) und kann sich sehr negativ auf die mögliche Einhaltung der Jahresgrenzwerte auswirken.</p> <p>Im Vergleich zum europäischen Recht für Großfeuerungsanlagen stellt die bereits bestehende deutsche Regelung zum Umrechnungsverbot bei Sauerstoffgehalten unterhalb des Bezugssauerstoffs für Luftschadstoffe mit spezifischen Abgasreinigungstechniken eine Besonderheit dar. Diese Berechnungsvorgabe mit dem Umrechnungsverbot führt bei O<sub>2</sub>-Anteilen in Feuerungsanlagen unterhalb des in der 13. BImSchV genannten Bezugssauerstoffs zu weiteren Grenzwertverschärfungen in der Größenordnung von bis zu 20%. Da die neuen in der Novelle der 13. BImSchV genannten Emissionsgrenzwerte sehr dicht an der Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlagen liegen, entscheidet diese spezifisch deutsche Verschärfung maßgeblich über die Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Vergleich und schließlich über den Weiterbetrieb und ist somit bei der Festsetzung von Grenzwerten – insbesondere auch im internationalen Vergleich unbedingt zu beachten.</p> <p>Das O<sub>2</sub>-Umrechnungsverbot ist auf die Berechnung der Tages- und Halbstundenmittelwerte zu beschränken. Dies würde sicherstellen, dass derzeit schon einzuhaltende Grenzwerte unverändert fortbestehen. Die Berechnung von Jahresmittelwerten ist jedoch aus diesem Berechnungsalgorithmus herauszunehmen.</p> <p>Der vorletzte Satz sollte an das Ende des Textes gesetzt werden; denn der letzte Satz steht in einem engen inhaltlichen Kontext zum drittletzten Satz.</p>	<p>Während des Betriebes der Anlage ist aus den nach ermittelten Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und nach Anlage 5 auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte <b>im Tages- und Halbstundenmittel</b> nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Jeder Tag, an dem mehr als sechs Halbstundenmittelwerte wegen Störung oder Wartung des kontinuierlichen Messsystems ungültig sind, ist ungültig. <del>Für An- und Abfahrvorgänge, bei denen ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht verhindert werden kann, sind durch die zuständige Behörde Sonderregelungen zu treffen.</del> Sind mehr als zehn Tage im Jahr wegen solcher Situationen ungültig, hat die zuständige Behörde den Betreiber zu verpflichten, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern.</p>	
---	------	-------------	-------	----	--	--	--

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

						<b>Für An- und Abfahrvorgänge, bei denen ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht verhindert werden kann, sind durch die zuständige Behörde Sonderregelungen zu treffen.</b>	
8	<b>DVGW</b>	§ 19 Abs. 2 Satz 1	S. 20	te	Folgeänderung zu § 19 (1): Wie bereits oben ausgeführt ist das in § 19 Absatz 1 enthaltene O <sub>2</sub> -Umrechnungsverbot auf die Berechnung der Tages- und Halbstundenmittelwerte zu beschränken. Die im BREF LCP ausgewiesenen Emissionsbandbreiten im Jahresmittel sind grundsätzlich auf normierte Kraftwerksdaten zurückzuführen. Eine in Deutschland nicht aber EU-weit bestehende Vorgabe ist dann – wie im nebenstehenden Text abgebildet – entsprechend für die Berechnung von Jahresmittelwerten aus diesem Berechnungsalgorithmus herauszunehmen.	(2) Jahresmittelwerte hat der Betreiber auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte <b>ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 2</b> zu berechnen; hierzu sind die validierten Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 2 zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen.	

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

9	DVGW	§ 19 Abs. 2 Satz 2	S. 20	te	<p>Mit der neu eingeführten Vorgabe in § 19 (2) Satz 2 sind Jahresmittelwerte zu ermitteln, die nach 13. BImSchV für die Überwachung von Luftschadstoffen keine Relevanz haben. Auch für die Erfüllung der jährlichen Berichtspflichten gemäß §22 sind sie ungeeignet. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung ist das Anlegen solcher nutzlosen Daten zu vermeiden und die Vorgabe zu streichen.</p> <p>Die hierauf bezogenen Ausnahmeregelungen im § 28 können ebenfalls entfallen.</p> <p>Falls eine Streichung nicht möglich ist, beruht der alternative Änderungsvorschlag auf § 17 Absatz 5 Satz 2 der 17. BImSchV i.d.F. des Referentenentwurfs und dient der Synchronisierung der beiden Verordnungen. Darüber hinaus dient der Vorschlag auch der Klarstellung, dass eine Jahresmittelwertbildung bei periodischen Einzelmessungen nicht gefordert wird.</p>	<p>(2) ... <del>Jahresmittelwerte nach sind auch dann zu berechnen, wenn die Anlage keiner auf das Jahr bezogenen Emissionsbegrenzung unterliegt.</del></p> <p><u>ODER</u></p> <p>(2) ... Jahresmittelwerte nach sind auch dann zu berechnen, wenn <del>die Anlage keiner auf das Jahr bezogenen Emissionsbegrenzung unterliegt</del> <b>kein im Jahresmittel einzuhaltender Emissionsgrenzwert, wohl aber ein im Tagesmittel einzuhaltender Grenzwert vorgeschrieben ist.</b></p>	
---	------	-----------------------	-------	----	---	--	--

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

10	<b>DVGW</b>	§ 19 Abs. 2 Satz 3 (NEU)	S. 20	te	<p>Die Änderung dient der Klarstellung, dass von der Bildung von Jahresmittelwerten nur Anlagen betroffen sein sollten, die über eine relevante Zeit des Jahres gleichförmig betrieben werden, d.h. sich ganz oder teilweise in Betrieb befinden und Emissionen in die Luft abgeben, ohne dass die Zeitabschnitte des Betriebs durch An- und Abfahrprozesse dominiert werden. Bei Feuerungsanlagen mit &lt; 1.500 Betriebsstunden jährlich und stark schwankenden Kessellasten ist die Vergleichbarkeit des Jahresmittels einer Emission eines Schadstoffs im Vergleich zu ähnlichen Anlagen stark eingeschränkt.</p> <p>Bei Großfeuerungsanlagen, Gasturbinen und Verbrennungsmotoren, die höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind, sollte – im Einklang mit den BVT-Schlussfolgerungen – <u>grundsätzlich</u> kein Jahresmittelwert berechnet werden.</p> <p>Im Einzelfall können für bestimmte Fälle gesonderte Regelungen in den anlagen- und brennstoffspezifischen Kapiteln getroffen werden, falls solche Regelungen europarechtlich erforderlich sein sollten.</p>	(2) ... <b>Satz 1 gilt nicht für Feuerungsanlagen, die höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind.</b>	
----	-------------	-----------------------------	-------	----	--	---	--

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

11	<b>DVGW</b>	§ 19 Abs. 2a (NEU)	S. 20	te	<p>Der Vorschlag entspricht § 22 Absatz 1a 13. BImSchV 2017.</p> <p>Die Streichung der Regelung führt zu einer abweichenden Berechnung und damit auch zu einer abweichenden Bewertung von den bis dato ermittelten Jahresmittelwerten. Insoweit werden die bisher ermittelten Jahresmittelwerte und die zukünftigen Jahresmittelwerte schon aus Gründen der fehlenden Datenintegrität mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht miteinander vergleichbar sein.</p> <p>Im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte zur Absicherung von Umweltqualitätsanforderungen sollten für Großfeuerungsanlagen weiterhin auf der Grundlage von validierten Tagesmittelwerten erfolgen. Die Umstellung des bewährten Auswerteverfahrens ist aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen nicht gefordert und würde eine erhebliche Änderung der bestehenden Praxis bedeuten. Das Auswerteverfahren auf Basis der Halbstundenmittelwerte ist für Großfeuerungsanlagen nur für die Jahresmittelwerte zur Fortschreibung des Standes der Technik und Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen nach §§ 28 – 32 gefordert. Für Gasturbinen und Verbrennungsmotoren sind keine Jahresmittelwertanforderungen in § 5 vorgesehen.</p>	<p><b>(2a) Der Betreiber hat die Jahresmittelwerte nach § 5 auf der Grundlage der validierten Tagesmittelwerte zu berechnen; hierzu sind die validierten Tagesmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der Tagesmittelwerte zu teilen.</b></p>	
----	-------------	-----------------------	-------	----	---	--	--

12	<b>DVGW</b>	§ 27	S. 26	te	<p>Der Vorschlag zur weiterführenden Begrenzung des Ammoniakschlupfs bei Gasturbinen im Jahresmittel steht unter der Bedingung einer Übernahme des Änderungsvorschlages zu § 33 Abs. 1 Satz 2. Insbesondere ist zu beachten, dass bei einem NO<sub>x</sub>-Grenzwert von 10 mg/Nm<sup>3</sup> bzw. einem Reduktionsgrad von 85 % jeweils im Tagesmittel bei Einsatz von sekundären Maßnahmen zur NO<sub>x</sub>-Reduzierung siehe § 33 Abs. 1) weder der anspruchsvolle NH<sub>3</sub>-Grenzwert von 10 mg/Nm<sup>3</sup> im Jahres-/Tagesmittel und 20 mg/Nm<sup>3</sup> im Halbstundenmittel noch von 5 mg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel voraussichtlich nicht sicher eingehalten werden kann.</p>	<p>Sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen Reduktion oder ein Verfahren zur selektiven nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird, sind Feuerungsanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass für Ammoniak ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup> für den Jahres- und den Tagesmittelwert und von 20 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden. <b>Für Gasturbinen, die zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen Reduktion einsetzen, ist für Ammoniak ein Emissionsgrenzwert von 5 mg/m<sup>3</sup> für den Jahresmittelwert einzuhalten.</b> Die Emissionsgrenzwerte nach <b>und Satz 2</b> sind auf den nach jeweils maßgeblichen Bezugssauerstoffgehalt zu beziehen.</p>	
----	-------------	------	-------	----	--	--	--

13	DVGW	§ 33 Abs. 2	S. 47	te	<p>Der Änderungsvorschlag besteht aus zwei Teilen: Der erste Satz zielt darauf ab, festzulegen, dass die Emissionsanforderungen an Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid grundsätzlich erst ab einer Last von 70 Prozent gelten sollen.</p> <p>Der zweite Satz führt dann eine abweichende Regelung zur Herstellung der Konformität mit dem BREF LCP ein: Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten lediglich für die NO<sub>x</sub>-Emissionen aus mit Erdgas betriebenen Gasturbinen die Erfordernis, beim Nachweis der Einhaltung der neuen Emissionsbandbreiten das untere Nutzleistungsband einzubeziehen. Für andere gasförmige Brennstoffe und flüssige Brennstoffe sowie für andere Luftschadstoffe als NO<sub>x</sub> gibt es keine verbindlichen Vorgaben aus den BVT-Schlussfolgerungen, so dass hier die 13. BImSchV-Regelung beibehalten werden kann.</p> <p>Um eine konsistente und sachgerechte Begrenzung und Überwachung der Emissionen zu gewährleisten, sollte die abweichende Regelung für DLN-Betrieb auch auf Kohlenmonoxid ausgedehnt werden. Das Emissionsverhalten von Stickstoffoxiden und Kohlenmonoxid ist eng korreliert.</p>	<p><b>(2) Die in Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte zur Begrenzung der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid gelten bei Betrieb ab einer Last von 70 Prozent unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 Prozent).</b></p> <p><b>Abweichend von Satz 1 gelten die in Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte zur Begrenzung der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid gelten</b> in Gasturbinen, die mit Einrichtungen zur trockenen Vormischung von Brennstoff und Verbrennungsluft (NO<sub>x</sub>-arme Trockenbrenner, auch „Dry low NO<sub>x</sub>-Brenner“ (DLN) genannt) ausgestattet sind, <b>bei Einsatz von Erdgas</b> in dem Lastbereich, in dem der DLN-Betrieb wirksam ist, mindestens jedoch ab einer Last von 70 Prozent unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 Prozent).</p>	
----	------	-------------	-------	----	---	--	--

54	<b>DVGW</b>	§ 39 Absatz 1	S. 55	te	<p>Für bestehende Anlagen werden 3 Jahre Übergangsfrist ab in Kraft treten der Verordnung benötigt. Diese Übergangsfrist wäre gegeben gewesen, wenn die EU-Regelung innerhalb eines Jahres in nationales Recht überführt worden wäre. Eine Übergangsfrist von weniger als einem Jahr, ist nicht verhältnismäßig. Insbesondere für Anlagen, die der kritischen Infrastruktur bei der Energieversorgung zuzuordnen sind, ist die Nachrüstung und Umstellung von betroffenen Feuerungsanlagen in vielen Fällen schrittweise im laufenden Betrieb oder nur in bestimmten, teilweise saisonalen, Wartungszeiträumen zu bewerkstelligen.</p> <p>Die im BImSchG (§ 7 Absatz 1a) vorgeschriebene Umsetzungsfrist sieht vor, dass die Verordnung der Bundesregierung schon im August 2018 hätten verabschiedet sein müssen.</p> <p>Durch diese von der Bundesregierung zu verantwortende rund zweijährige Verspätung des vorliegenden Verordnungsentwurfs ist klar, dass für ggf. notwendige Nachrüstungen zur Umsetzung der sehr anspruchsvollen neuen Emissionsanforderungen für Kohlekraftwerke im Hinblick auf Quecksilber, Stickoxide und Schwefeloxide umfangreiche technische Maßnahmen unter diesen Umständen keinesfalls mehr fristgerecht umzusetzen sind.</p> <p>Erst nach Inkrafttreten der Verordnung herrscht Rechtssicherheit über die anzustrebenden Emissionsgrenzwerte. Infolge dessen müssen Planungen, Investitionsentscheidungen, Genehmigungsverfahren und schließlich Baumaßnahmen durchgeführt werden. Hinzu kommt eine, durch diese Verordnung verursachte, hohe Auslastung der Fachfirmen, die Baumaßnahmen an Abgasreinigungsanlagen durchführen können. Daher ist eine Verlängerung der Übergangsregelung für bestehende Anlagen auf drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung geboten.</p>	<p>(1) Für bestehende Anlagen gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 18. August 2021.</p> <p>Bis zu dem in Satz 1 genannten Stichtag ist die Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007) geändert worden ist, weiter anzuwenden. Im Einzelfall durch die zuständige Behörde gestellte Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bleiben unberührt.</p> <p><b>Abweichend von Satz 1 gelten die Anforderungen dieser Verordnung für bestehende Anlagen ab dem [Datum drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung], soweit diese über die bestehenden Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017.(BGBl. I S. 4007) geändert worden ist, und den Mindestanforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.08.2018, S. 1) hinaus gehen und nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand</b></p>
----	-------------	---------------	-------	----	---	--



Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

						<p>in der vorgegebenen Übergangsfrist nach Satz 1 eingehalten werden können.</p> <p>In diesem Fall ist bis zu dem in Satz 3 genannten Stichtag die Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017.(BGBl. I S. 4007) geändert worden ist, weiter anzuwenden. Im Einzelfall durch die zuständige Behörde gestellte Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bleiben unberührt.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

55	<b>DVGW</b>	§ 39 Abs. 3a (NEU)	S. 55	allg.	<p>Die Abwicklung von bestehenden Maschinen, welche zur Restlebensdauer angemeldet sind, bleiben unberührt und werden im Abs. 3b definiert.</p> <p>Für alle anderen bestehenden Anlagen wird in Abs. 3a eine abweichende Regelung herbeigeführt, welche eine angemessene Übergangsfrist (17.500Bh bzw. Enddatum 31.12.2024) definiert.</p>	<p><b>(3a) Abweichend von Absatz 1 gelten für bestehende Anlagen, für die der Betreiber bis zum Ende des 6. Monats nach der Inkraftsetzung gemäß Abs. 1 gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich erklärt, dass er binnen 17500 Betriebsstunden entweder die Anlage nachrüstet oder, wenn sich Maßnahmen als erfolglos erweisen, höchstens 17500 h mit anschließendem Verzicht auf die Berechtigung zum Betrieb aus der Genehmigung bis höchstens 31. Dezember 2024 betreibt. In dieser Zeit gelten die Anforderungen der 13. BImSchV vom 2. Mai 2013 in der Fassung vom 19. Dez. 2017 und der 17. BImSchV vom 2. Mai 2013 fort.</b></p> <p><b>(3b ) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 3a gelten für eine bestehende Anlage, für die der Betreiber bis zum 1. Januar 2014 gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich erklärt hat, dass er diese Anlage unter Verzicht auf die Berechtigung zum Betrieb aus der Genehmigung bis zum 31. Dezember 2023 stilllegt und ab dem 1. Januar 2016 höchstens in 17500 Stunden betreibt [...] Im Einzelfall durch die zuständige Behörde gestellte Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bleiben unberührt.</b></p>	
----	-------------	-----------------------	-------	-------	--	--	--

## Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

57	<b>DVGW</b>	§ 39 Abs. 6 (NEU)	S. 55	allg.	<p>Große Verbrennungsmotoranlagen haben eine hohe Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende in Strom- und Fernwärmenetzen aufgrund ihrer hohen Effizienz und Flexibilität durch ihre modulare Anlagenkonzeption in Verbindung mit Großwärmespeichern und Elektrodenkesseln. In 2018/2019 wurden 3 Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW in Betrieb genommen, mindestens 10 weitere Projekte sind im Bau oder weit fortgeschritten im Genehmigungsverfahren. Die Projekte sind durchgängig unter dem KWK-Gesetz geförderte Anlagen, die ältere kohle-, gas- und ölgefeuerten KWK-Anlagen in öffentlichen Fernwärmenetzen ersetzen sollen.</p> <p>Der Einwender schlägt zu § 34 vor, die Anforderungen an den Methanschlupf zunächst an die in 2019 beschlossenen Regelungen der 44. BImSchV anzugleichen. Die derzeitige 13. BImSchV stellt keine Anforderungen an Methan. Die Anlagenprojekte wurden deshalb im Einklang mit der derzeitigen Rechtspraxis aufgrund der vom BMU im Rahmen von TA-Luft-Novelle und der 44. BImSchV vorgeschlagenen Emissionswerte für genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoren ausgelegt.</p> <p>Im Hinblick auf diese neue Anlagenart bestehen noch keine gesicherten Erkenntnisse zum Methanschlupf im Dauerbetrieb und unter Berücksichtigung der geplanten flexiblen Fahrweise und möglicher unvermeidlicher Alterungsprozesse. Deshalb sollte in die Verordnung ein Prüfauftrag für die Bundesregierung aufgenommen werden, den Stand der Technik zur Minderung des Methanschlupfes zu bewerten und erforderlichenfalls Vorschläge zur Fortschreibung der Emissionsanforderungen für die Zeit nach 2025 vorzulegen.</p>	<p>(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit prüft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahr 2025 das Emissionsverhalten der von den Anforderungen nach § 34 betroffenen und im Dauerbetrieb befindlichen Gasmotoranlagen und die zur Minderung der Emissionen eingesetzten Anlagentechnik im Hinblick auf Methan und legt erforderlichenfalls einen Vorschlag zur Fortschreibung der Emissionsanforderungen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c unter Berücksichtigung des Standes der Technik, Verhältnismäßigkeit und angemessener Übergangsfristen für bis dahin errichtete Anlagen vor.</p>	
----	-------------	-------------------	-------	-------	---	---	--

